

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1952/53

Beilage 3888**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 19. Februar 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Führung
der Berufsbezeichnung Architekt (Architektengesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 17. Februar 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat zur gutachtlichen Stellungnahme gemäß Art. 40 der bayer. Verfassung zugeleitet worden. Der Senat ist dabei gebeten worden, sein Gutachten möglichst so rechtzeitig zu erstellen, daß es bei der Beratung des Entwurfs im Landtag noch berücksichtigt werden kann.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Gesetz

über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt
(Architektengesetz)

Art. 1

(1) Berufsaufgabe des Architekten ist

- a) die künstlerische, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken sowie die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne,
- b) die Überwachung von Bauausführungen einschließlich der Vertretung des Bauherrn gegenüber den Bauunternehmern und den Behörden,
- c) die Beratung und Betreuung des Bauherrn in allen mit der Planung und Bauausführung zusammenhängenden Fragen.

(2) Besondere Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die künstlerische, technische und wirtschaftliche Gestaltung von Innenräumen. Abs. 1 Buchst. b und c gelten entsprechend.

(3) Besondere Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die künstlerische, technische und wirtschaftliche Garten- und Landschaftsgestaltung. Abs. 1 Buchst. b und c gelten entsprechend.

Art. 2

Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ darf in Bayern nur führen, wer in eine Liste (Architektenliste) eingetragen ist. In anderen Zusammenfassungen darf die Berufsbezeichnung „Architekt“ nicht geführt werden.

Art. 3

Den Antrag auf Eintragung in die Liste kann stellen, wer nicht nur gelegentlich eine Berufstätigkeit nach Art. 1 ausübt oder ausüben will und gewerbsmäßig weder die Vermittlung von Grundstücken betreibt, noch die Ausführung von Bauten (Innenräumen oder Gartenanlagen) auf eigene Rechnung übernimmt.

Art. 4

(1) In die Liste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. a) das Studium des Hochbaufaches an einer Technischen Hochschule oder
- b) das Studium der Architektur an einer Hochschule für bildende Künste oder einer gleichgestellten Lehranstalt oder
- c) die Ausbildung im Hochbaufach an einer höheren technischen Lehranstalt mit Erfolg abgeschlossen und
2. eine mindestens vierjährige erfolgreiche praktische Tätigkeit im Sinne des Art. 1 ausgeübt hat.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst aus dem Hochbaufach in Bayern oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ersetzt die praktische Tätigkeit.

Art. 5

(1) In die Liste kann auf Antrag eingetragen werden, wer zwar die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt, aber eine mindestens achtjährige praktische Tätigkeit nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 ausgeübt hat und durch eigene Arbeiten und Zeugnisse Fachkenntnisse nachweist, welche die Ausbildung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 ersetzen.

(2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag in die Liste auch eingetragen werden, wer die Voraussetzungen des Art. 4 nicht erfüllt, aber durch hervorragende Leistungen eine besondere Berufsbefähigung nachweist.

Art. 6

(1) Die Eintragung in die Liste ist zu versagen oder zu löschen für Personen, denen

1. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung,
2. gemäß § 42 e RStGB. die Berufsausübung oder gemäß § 35 Abs. 5 RGewO. der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer oder Bau-

leiter oder der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes untersagt ist, für die Dauer der Untersagung.

(2) Die Eintragung in die Liste kann versagt oder gelöscht werden für Personen, die

1. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten oder von längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder entmündigt sind.

(3) Die Eintragung in die Liste kann gelöscht werden, wenn der Architekt seinen Beruf länger als 3 Jahre nicht oder nur gelegentlich ausübt oder gewerbsmäßig die Vermittlung von Grundstücken betreibt oder die Ausführung von Bauten (Innenräumen oder Gartenanlagen) auf eigene Rechnung übernimmt oder gröblich oder wiederholt die Berufspflichten des Architekten verletzt.

Art. 7

(1) Die Architektenliste wird bei den Regierungen geführt. Der Antrag auf Eintragung in die Liste ist bei der Regierung zu stellen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Beruf ausübt.

(2) Über die Eintragung in die Liste und über die Löschung entscheidet die Regierung nach Anhörung der Berufsorganisationen der Architekten. Über die Eintragung wird ein Ausweis ausgestellt, der im Falle der Löschung zurückzugeben ist.

Art. 8

Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ geführt haben, müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eintragung in die Liste beantragen. Bis zur Entscheidung über den Antrag dürfen sie die Berufsbezeichnung weiterführen. Wer keinen Antrag einreicht oder wessen Antrag abgelehnt wird, darf die Berufsbezeichnung nicht weiterführen.

Art. 9

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer unbefugt die Berufsbezeichnung Architekt oder eine mit diesem Wort verbundene Berufsbezeichnung führt.

(2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

Art. 10

Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wirtschaft und Verkehr.

Art. 11

Das Gesetz tritt am in Kraft.

*

I. Allgemeines

1. Schon immer kam der Tätigkeit der Architekten eine erhebliche kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung zu. Dies gilt in besonderem Maße in der Gegenwart, da durch die Kriegsschäden und die Zunahme der Bevölkerungsdichte ein verstärktes Bauschaffen einsetzt und längere Zeit anhalten wird. Die Architekten beeinflussen durch ihre Tätigkeit die Verwendung eines erheblichen Teiles des Volksvermögens. Die Schaffung von Wohn- und Wirtschaftsraum berührt private und öffentliche Interessen. Sie greift weitreichend in Fragen der Gesundheitspflege, des Feuerschutzes, der Verkehrssicherheit ein. Das Bild der Landschaft, unserer Städte und Dörfer, das Gesicht unserer öffentlichen Bauten wie der Bauten für Wohnung und Wirtschaft wird entscheidend von Architekten gestaltet. Sie sind nicht nur ihrem Bauherrn, sondern auch der Allgemeinheit verpflichtet.

2. Trotzdem kann sich bisher jedermann Architekt nennen. Weder die Öffentlichkeit, noch der Privatmann haben daher eine Gewähr für Können und Zuverlässigkeit eines Mannes, der sich als Architekt bezeichnet. Im Gegensatz zum Arzt, zum Rechtsanwalt, die ihre für die gesamte Bevölkerung wichtige Fachausbildung durch entsprechende Leistungsprüfungen abschließen müssen, ist für den Architektenberuf der Nachweis der fachlichen Befähigung nicht vorgeschrieben. In Anbetracht der verantwortlichen Aufgaben, die dem Architektenstand vorbehalten sind, sollte diese Lücke zum Schutz der Allgemeinheit durch eine gesetzliche Regelung geschlossen werden. Es ist notwendig, dafür zu sorgen, daß nur solche Fachleute dem Berufsstande der Architekten angehören, die in jeder Weise befähigt sind, ihre Berufsaufgaben zu erfüllen.

3. Auf die Notwendigkeit eines Schutzes des Berufsstandes vor Unbefähigten hat die Architektenschaft wiederholt in der Vergangenheit und mit besonderem Nachdruck in der Gegenwart hingewiesen. Rechtsnormen für die Berufsbezeichnung Architekt und die Zulassung der Architekten besitzen seit einigen Jahren Frankreich und England und einzelne Bundesländer der Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Deutsches Architektengesetz wurde bereits im Jahre 1930 im Reichstag der Weimarer Republik angeregt. In letzter Zeit hat ein Arbeitsausschuß der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Berlin Entwürfe für ein solches Gesetz ausgearbeitet und seine Einführung den Bundesländern nahegelegt. Rheinland-Pfalz hat ein Architektengesetz im Jahre 1950 erlassen. Der Bayerische Senat hat mit Beschluß vom 26. Januar 1951 die Erstellung eines Gesetzentwurfes zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt gefordert, sein Rechts- und Verfassungsausschuß und sein Bauausschuß am 23. April 1951 die Ausführung des Beschlusses in Erinnerung gebracht.

4. Das Grundgesetz enthält über die Zuständigkeit zur Ordnung des Architektenberufes oder anderer Berufe keine ausdrücklichen Hinweise. Eine ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nach Art. 73 GG. liegt nicht vor. Die Auffassungen darüber, ob dem Bund etwa aus Art. 74 GG. eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zusteht, sind nicht einheitlich. Von Bayern wird sie bestritten. Die Zuständigkeit des Landes ist jedenfalls solange gegeben, bis der Bund von seiner etwaigen konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch macht.

5. Der vorliegende Gesetzentwurf schützt die Berufsbezeichnung Architekt dadurch, daß er das Recht zu ihrer Führung von der Eintragung in eine Liste (Architektenliste) abhängig macht, die bei den Regierungen geführt wird. Damit ist die Gewähr gegeben, daß künftig nur noch die Berufsbezeichnung führen darf, wer die im

Gesetz verlangten Voraussetzungen erfüllt. Der Gesetzentwurf steht nicht im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Gewerbefreiheit, da sich deren Forderungen nur auf das Gebiet der gewerberechtlichen Zulassung beziehen. Er greift in die durch die Verfassung geschützte Freiheit der Berufswahl nicht ein; denn auch künftig wird die Betätigung auf allen Gebieten der Kunst, einschließlich der Baugestaltung, von jeder Genehmigung oder Listeneintragung unabhängig sein.

6. Von der Schaffung eigener Architektenkammern zur Wahrung der Standesinteressen der Berufsangehörigen, wie sie das Gesetz für Rheinland-Pfalz kennt, sieht der Gesetzentwurf ab; zunächst dürfte die Wahrung der Berufsehre durch den Schutz der Berufsbezeichnung gewährleistet sein.

7. Bestimmungen, die die Berechtigung zur Aufstellung und Einreichung von Bauvorlagen den Architekten vorbehalten, müssen einer Änderung der Bauordnung oder dem künftigen Baugesetz vorbehalten bleiben.

8. Der Entwurf versucht erstmals, einem vielfach erhobenen Wunsche aus den beteiligten Kreisen Rechnung tragend, eine Umschreibung der Berufsaufgabe des Architekten durch Angabe der Leistungen, die von ihm erwartet werden. Die Handhabung und Auslegung des Gesetzes kann dadurch erleichtert werden.

9. Die Führung der Berufsbezeichnung Architekt soll nicht grundsätzlich verwehrt werden den Innenarchitekten und Garten- und Landschaftsarchitekten. Allerdings müssen von ihnen die gleichen ausbildungsmäßigen Voraussetzungen verlangt werden. Ihre praktische Tätigkeit können sie jedoch in ihrem Fachgebiet ableisten. Fehlt eine entsprechende Ausbildung, so werden die Angehörigen dieser Berufsarten sich künftig andere Berufszeichnungen (z. B. Innenraumgestalter, Gartengestalter) zulegen müssen. In anderen Zusammensetzungen (außer Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt) soll die Berufsbezeichnung Architekt nicht mehr verwendet werden dürfen.

10. Die Führung der Berufsbezeichnung Architekt soll bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nicht nur Personen ermöglicht werden, die selbständig freiberuflich tätig sind, sondern auch Beamten und Angestellten. Eine Ausschließung von Personen, die sich in einem abhängigen Dienstverhältnis befinden, wäre unbillig. Der Gesetzeszweck, einen fachlich tüchtigen Berufsstand sicherzustellen, erfordert sie nicht. Auch dem beamteten Arzt ist nicht verwehrt, sich Arzt zu nennen und im Rahmen einer ihm erteilten dienstlichen Erlaubnis Kranke zu behandeln.

11. Eine wichtige Einschränkung enthält das Gesetz insofern, als es in Art. 3 von der Eintragung in die Liste Bewerber ausschließt, die gewerbsmäßig die Vermittlung von Grundstücken betreiben oder die Ausführung von Bauten oder die Ausgestaltung von Innenräumen und Gartenanlagen auf eigene Rechnung übernehmen. Damit sollen die Berufe der Baugeschäftsinhaber und der Grundstücksvermittler von dem Architektenstande getrennt werden. Nach Art. 6 kann die Eintragung in die Liste gelöscht werden, wenn der Architekt seinen Beruf längere Zeit nicht oder nur gelegentlich ausübt, gewerbsmäßig die Vermittlung von Grundstücken betreibt oder die Ausführung von Bauten (Innenräumen oder Gartenanlagen) auf eigene Rechnung übernimmt oder gröblich oder wiederholt die Berufspflichten des Architekten verletzt. Nur

nebensächliche oder vorübergehende Betätigung eines Architekten auf anderen, auch den vorgenannten Gebieten, wenn sie insbesondere durch die Verhältnisse erzwungen ist, soll nicht zur Löschung Anlaß geben.

12. Die näheren Anordnungen über die Führung der Architektenliste sollen den Durchführungsvorschriften überlassen werden.

II. Besondere Bemerkungen zu Einzelbestimmungen

1. Zu Art. 4: Als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste wird ein erfolgreich abgeschlossenes Studium des Hochbaufaches oder der Architektur an einer der dort genannten Anstalten und eine ausreichende praktische Tätigkeit gefordert. Von der Erbringung eines zusätzlichen künstlerischen Befähigungsnachweises wird abgesehen, da eine solche Forderung bei der erfahrungsgemäß verschiedenen Beurteilung künstlerischer Leistungen Schwierigkeiten bereiten müßte. Um möglichst viele bisherige Architekten von der Weiterführung der Berufsbezeichnung nicht von vornherein auszuschließen, wird neben dem Studium des Hochbaufaches oder der Architektur an Technischen Hochschulen und Akademien auch die abgeschlossene Ausbildung an einer höheren technischen Lehranstalt anerkannt. Damit wird freilich die Zahl der Architekten auch künftig nicht gering sein.

2. Art. 5 läßt Ausnahmen für die Eintragung in die Liste zu, wenn die üblichen Voraussetzungen nicht voll erfüllt sind. Die Regelung will Härten vermeiden, u. a. bei älteren Bewerbern mit entsprechender Leistung, welche bisher sich als Architekten bezeichneten, aber nicht den herkömmlichen Bildungsweg durchlaufen haben. Für ihre Anwendung wird aber verlangt werden müssen, daß einwandfreie Leistungen, im Falle des Art. 5 Abs. 2 sogar außergewöhnliches Können nachgewiesen werden.

3. Art. 6 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in die Liste versagt oder gelöscht werden muß oder kann. Die Vorschrift ist notwendig, um Mißstände auszuschließen und die Berufsehre und das Ansehen des Architektenstandes sicherzustellen.

4. Zu Art. 7: Die gelegentlich angeregte förmliche Beteiligung von Berufsorganisationen in der Form der Bildung von Ausschüssen, die bei den Verwaltungsentscheidungen mitzuwirken haben, würde das Verfahren zu schwerfällig und kostspielig gestalten und zudem im Rechtsmittelverfahren rechtliche Schwierigkeiten ergeben. Die Interessen des Berufsstandes der Architekten werden besser durch die vorgeschriebene Einholung des fachlichen Rates der Berufsorganisationen gewahrt. Daneben steht es der Regierung frei, für ihre Entscheidung im Einzelfalle nötigenfalls weitere Gutachten einzuholen.

5. Art. 8 regelt die Überleitung in den neuen Rechtszustand für Personen, welche bisher sich als Architekten bezeichneten.

6. Zu Art. 9: Es dürfte ausreichen, die unberechtigte Führung der Berufsbezeichnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) zu ahnden. Es können dann für jeden Fall der Zuwiderhandlung Geldbußen bis zu 1000 DM, nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes auch darüber hinaus, verhängt werden. Die bei Annahme eines kriminellen Unrechts nach den Erfahrungen zu erwartenden Strafen würden kaum größere Wirkung auslösen.